

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND VERWALTUNG
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung
WF/IV/6b Universitätsstudienrecht
z.H. Herrn MinR Dr. Siegfried Stangl
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Unser Zeichen 2782/16MK

Sachbearbeiter Dr. Knotek

Telefon +43 | 1 | 811 73-252

eMail knotek@kwt.or.at

Datum 8. August 2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) und das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) geändert werden

BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016

Sehr geehrter Herr Dr. Stangl,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) und das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) geändert werden.

Stellungnahme

Zu Artikel 1

Änderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014

Positiv anzumerken ist, dass auf die Bestimmungen des UGB zur Abschlussprüfung verwiesen wird (§§ 268 bis 276 UGB).

Zu § 40 Abs. 3:

Nach § 40 Abs. 3 des Entwurfs soll der Wirtschaftsprüfer die abgeschlossenen Dienstverträge auf Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnung überprüfen; die abgeschlossenen Dienstverträge sind nach dieser Überprüfung im WP-Bericht gesondert und in anonymisierter Form auszuweisen. Da derartige Prüfungshandlungen nicht Bestandteil einer Abschlussprüfung eines Rechnungsabschlusses

sind, kann es sich unseres Erachtens nach bei der Überprüfung abgeschlossener Dienstverträge im Hinblick auf das Einhalten der einschlägigen Gesetze und Verordnung nur um einen Zusatzauftrag in Form einer sonstigen Prüfung nach dem Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) handeln. Ein Ausweis im Bericht über die Abschlussprüfung ist daher u.E. nicht sinnvoll. Es sollte klargestellt werden, dass es sich bei der Überprüfung der Dienstverträge um einen gesonderten Auftrag zusätzlich zur Abschlussprüfung (sonstige Prüfung nach KFS/PG 13) handelt und dass daher über das Ergebnis dieser Überprüfung auch ein gesonderter Bericht zu erstatten ist.

Hinsichtlich der vorgesehenen Rotation (nach fünfmaliger Zeichnung eines Bestätigungsvermerks) regen wir dringend an, eine Angleichung an die aktuelle Rechtslage im Unternehmensrecht nach dem APRÄG 2016 an (10 Jahre extern bzw. 7 Jahre intern) vorzunehmen.

Zu § 40 Abs. 6:

Nach § 40 Abs. 6 kann die Kontrollkommission die Erlassung einer Verordnung des Ministeriums zur näheren Regelung der Prüfung von Jahresabschlüssen beantragen. Darin sind insbesondere der Prüfungsauftrag, inklusive der Überprüfung der abgeschlossenen Dienstverträge, der Prüfvermerk und Mängel, die jedenfalls als wesentliche Punkte in den Feststellungen der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers aufzunehmen sind, zu präzisieren. Wir regen an, die Kammer der Wirtschaftstreuhänder bzw. Vertreter des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision in die Ausarbeitung einer solchen Verordnung zeitgerecht einzubinden. Gerne stehen wir für ein diesbezügliches Gespräch zur Verfügung.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Aslan Milla e.h.
(stellvertretender Vorsitzender des Fachsenats für
Unternehmensrecht und Revision)

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

